

AGAPLESION BETHESDA SENIORENZENTRUM WUPPERTAL

Kurzzeitpflegeentgelt pro Person und Tag (Stand 1. Januar 2022)

Pflege-grad	Pflege-kosten	Ausbildungsum-lage	Unterkunft	Verpfleg-ung	zusätzl. Betreuungs-leistung	Investi-tionskosten	Gesamt-kosten tgl.
1	€ 75,27	€ 5,35	€ 24,43	€ 18,81	€ 6,47	€ 22,35	€ 152,68
2	€ 79,24	€ 5,35	€ 24,43	€ 18,81	€ 6,47	€ 22,35	€ 156,65
3	€ 83,20	€ 5,35	€ 24,43	€ 18,81	€ 6,47	€ 22,35	€ 160,61
4	€ 87,17	€ 5,35	€ 24,43	€ 18,81	€ 6,47	€ 22,35	€ 164,58
5	€ 91,14	€ 5,35	€ 24,43	€ 18,81	€ 6,47	€ 22,35	€ 168,55

- Pflegekosten** sind die unmittelbaren Kosten der Pflege im engeren Sinne, also die Bezahlung erbrachter Pflegeleistungen. Für diese pflegebedingten Aufwendungen in der Kurzzeitpflege werden ab dem 01.01.2022 jährlich insgesamt € 1.774,- durch die Pflegeversicherung übernommen. Voraussetzung ist eine Einstufung in den Pflegegrad 2-5. Für die pflegebedingten Aufwendungen in der Verhinderungspflege werden jährlich insgesamt € 1.612,- durch die Pflegekasse übernommen, wenn der Pflegegrad bereits länger als 6 Monate vorliegt. Bei Finanzierung auf Grundlage ärztlich verordneter Kurzzeitpflege nach § 39c SGB V (Wenn kein Pflegegrad vorliegt) werden die Pflegekosten entsprechend Pflegegrad 2 berechnet.
- Sollte eine Verlängerung des Aufenthaltes in der Kurzzeitpflege vereinbart werden, nachdem die Zuschüsse der Pflegeversicherung ausgeschöpft sind (Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege), werden kalendertäglich die Gesamtkosten des jeweiligen Pflegegrades als Selbstkosten in Rechnung (Privatrechnung) gestellt.
- Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** umfassen die Kosten der vom Heim erbrachten Leistungen z.B. Mahlzeiten, Zimmerreinigung und sonstiger Service. Diese Kosten trägt der Gast.
- Investitionskosten** sind die Kosten der ursprünglichen Erstellung und Herrichtung des Kurzzeitpflegeplatzes. Die Investitionskosten sind für Gäste ab Pflegegrade 1 innerhalb von NRW für je 28 Tage Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege refinanzierbar. Bei Finanzierung auf Grundlage ärztlich verordneter Kurzzeitpflege nach § 39c SG V trägt der Gast diese Kosten selbst.
- Ausbildungsumlage:** setzt sich zusammen aus der Ausbildungsumlage nach AltPflAusgl.VO §82a, §84SGB XI und Ausbildungsumlage nach §28 Pflegeberufegesetz. Es handelt sich um einen jährlich festsetzten Umlagebetrag, der bundesweit von allen Pflegeeinrichtungen erhoben wird.
- Die jeweils zuständige Pflegekasse übernimmt die Kosten für die **zusätzliche Betreuungsleistung** nach §43b SGB XI für den Kurzeitaufenthalt bis zu 28 Tagen ab Pflegegrad 2.
- Kurzzeitpflegegäste **ohne Einstufung in einen Pflegegrad** wird ein tägliches Gesamtentgelt entsprechend Pflegegrad 2 berechnet.